

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND ZWECK

- (1) Der Verein führt den Namen Mieterbund Heilbronn-Franken e. V. Er hat seinen Sitz in Heilbronn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des DMB-Landesverbands Baden-Württemberg im Deutschen Mieterbund e. V., Stuttgart.
- (3) Der Verein bezweckt den Zusammenschluss der Mieter und Pächter, sowie die Förderung ihrer Interessen. Dies soll erreicht werden durch:
 - a) Vorträge, Versammlungen und Besprechungen;
 - b) Einwirkung auf die Gesetzgebung, Verwaltung und Presse;
 - c) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
 - d) Beeinflussung und Förderung des sozialen Wohnungsbaus.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jeder Mietrauminhaber werden, sofern er die Satzung des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 VEREINSBEITRAG

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Vereinsjahresbeitrages wird durch Beschluss des Vorstandes festgesetzt.

Der Beschluss ist in der Mieterzeitung, Ausgabe Baden-Württemberg (Landesseite) bekannt zu geben und frühestens einen Monat nach der Bekanntgabe rechtswirksam.

Der Vereinsjahresbeitrag ist jeweils am Anfang eines Jahres zu entrichten. Es bleibt vorbehalten, die Entrichtung des Jahresbeitrages in Teilbeträgen zuzulassen.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Sämtliche Mitglieder haben ohne Unterschied des Alters und Geschlechts gleiche Rechte und Pflichten an die Vereinseinrichtungen. Sie können die Auskunftsstellen gemäß den hierfür bestehenden Bestimmungen benützen.
- (2) Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und wählbar.

§ 5 AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

(1) Der Austritt kann jeweils auf den Schluss des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Das Mitglied kann nicht für einen früheren Termin als das Ende des 2. Kalenderjahres nach seinem Eintritt kündigen. Die Austrittserklärung ist schriftlich spätestens bis zum 30. September beim Vorstand einzureichen. Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen und klagbar.

(2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es sich grober Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder mit seinen Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand geblieben ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bis zum Jahresschluss bleibt bestehen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses das Recht der Berufung an die Hauptversammlung zu. Vor der Entscheidung der Hauptversammlung ist ein unparteiisches Schiedsgericht einzusetzen, zu dem der Angeschuldigte seine Vertreter zu bestimmen hat. Während der Dauer des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind: Die Hauptversammlung und der Vorstand. Die Hauptversammlung besteht aus dem Vorstand und aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus sieben Personen, nämlich dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- (3) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen; im Behinderungsfalle ein Stellvertreter und einer der Beisitzer gemeinschaftlich im Sinne von § 26 BGB. Die Tatsache der Behinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (4) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Überwachung der richtigen Protokollführung, die Beurkundung des Protokolls und die Rechnungsvorlage.

(5) Die Vorstandsämter sind ehrenamtlich, unbeschadet einer Aufwandsentschädigung. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Für ein Mitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.

(6) Die Hauptversammlung hat 2 Revisoren mit einer 4-jährigen Amtszeit zu wählen.

Für einen Revisor, der während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit statt.

Die Revisoren sind verpflichtet von Zeit zu Zeit eine Kassenprüfung und am Schluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung vorzunehmen und darüber einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 7 HAUPTVERSAMMLUNG

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre einmal im Laufe des ersten Quartals statt zwecks Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstand, sowie wegen Vornahme der Wahlen des neuen Vorstandes, Satzungsänderungen und dergl.

§ 8 ANTRAGSTELLUNG UND EINBERUFUNG

(1) Zur Stellung von Anträgen an die Hauptversammlung sowie an den Vorstand ist jedes Mitglied berechtigt. Anträge an die Hauptversammlung sind schriftlich, spätestens 7 Tage vor Stattfinden derselben einzureichen.

(2) Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand. Er ist befugt, zur Erledigung außerordentlicher Vereinsangelegenheiten eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

(3) Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und 2 Versammlungsteilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 9 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur erfolgen, wenn der Punkt Satzungsänderung in der Tagesordnung zur Hauptversammlung aufgenommen ist oder ein Antrag auf Satzungsänderung im Sinne des § 8 spätestens 7 Tage vor Stattfinden der Hauptversammlung beim Vorstand eingegangen ist.

§ 10 GESCHÄFTSJAHR GERICHTSSTAND

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

§ 11 BEKANNTMACHUNGEN - AUFLÖSUNG usw.

(1) Als Publikationsorgan wird die Mieterzeitung bestimmt. Zwischen der Bekanntmachung und dem Tage des Stattfindens der Hauptversammlung muss mindestens eine Frist von 4 Wochen liegen

(2) Zu einem Beschluss, der die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist auf Antrag unter Beachtung der Fristen des § 11, Abs. 2 eine neue Versammlung einzuberufen, zu der alle Vereinsmitglieder schriftlich einzuladen sind. In dieser Versammlung kann der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(3) Die Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn eine solche als Tagesordnungspunkt vorgesehen ist. Eine Antragsstellung nach § 8, Abs. 1 ist in diesem Fall nicht zulässig.

(4) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen dem Landesverband Baden-Württembergischer Mietervereine e.V. zu. Besteht diese Organisation oder ein Rechtsnachfolger nicht mehr, dann trifft die die Auflösung beschließende Versammlung Bestimmungen über das Vermögen.

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 10. März 1956 errichtet und durch Beschlüsse der Hauptversammlungen wie folgt geändert: am 4. März 1978 in den §§ 3, 6 und 7 geändert; am 28. Februar 1986 in den § 6 Abs. 2 u. 3 geändert; am 24. März 1992 in den § 6, Abs. 2 geändert; am 19. April 2000 im § 1 geändert.